

Weisung 201707001 vom 20.07.2017 - Aktualisierung der FW Alg und zur Antragspflichtversicherung, Änderung durch das Hilfsmittel- und Versorgungsgesetz

Laufende Nummer: 201707001

Geschäftszeichen: GR21 – 75138 / 75140 / 75141 / 75145 / 75146 / 75150 / 75151 / 75154 / 75155 / 75156 / 75158 / 75159 / 75160 / 75028a / 75026 / 7250 / 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 20.07.2017

Gültig bis: 31.12.2020

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Die FW Alg wurden insgesamt überarbeitet. Die FW und das Hinweisblatt zur Antragspflichtversicherung wurden aktualisiert. Die FW zur KV der LE wurden angepasst.

1. Ausgangssituation

Es wurden weitere Fachliche Weisungen für das Alg redaktionell und inhaltlich überarbeitet.

Durch die Neufassung des Sekundierungsgesetzes wurden die Regelungen der sozialen Absicherung und der Vergütung von Zivilpersonal verbessert.

Die fiktive Bemessung nach einer Zeit der Antragspflichtversicherung hat sich geändert (vgl. FW Alg zu § 152 Stand 07/2016).

Mit dem Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz vom 04. April 2017 (BGBl I Nr. 19 vom 10.04.2017) wird mit Wirkung zum 01. August 2017 der Beginn der Sperrzeit- und Ruhenszeit-KV vorverlegt.

Der Gesprächsleitfaden/Arbeitshilfe 1.001 für die Eingangszonen SGB III ist im BA-Intranet mit dem Stand 20.07.2017 veröffentlicht.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Änderungen beim Arbeitslosengeld

Die Fachlichen Weisungen zu den §§ 138, 140, 141, 145, 146, 154, 155, 156, 158, 159, 160 und der Anhang zum SekG stehen im Intranet zur Verfügung.

Die bisherige Anlage 3 zur FW § 156 Abs. 3 wurde entfernt, da die dort vorgenommene Auswahl ausländischer Sozialleistungen zum einen unvollständig und zumindest in Teilen überholt ist. Bis auf Weiteres sind diese Sachverhalte anhand der allgemein gültigen Regelungen zur Vergleichbarkeit zu entscheiden. Sofern dies zur Lösung bestimmter Fälle nicht ausreichen sollte, können diese der Zentrale vorgelegt werden.

2.2 Änderungen bei der Antragspflichtversicherung

Nach der Rechtsprechung des BSG ist bei der fiktiven Bemessung nicht mehr zwischen den alten und neuen Bundesländern zu unterscheiden. Es ist nur noch die Rechengröße der alten Bundesländer anzusetzen. Die FW und das Hinweisblatt zur Antragspflichtversicherung wurden entsprechend aktualisiert und stehen im Intranet zur Verfügung.

2.3 Änderungen bei der KV der LE

Durch die Neuregelung des Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetzes besteht ab 01. August 2017 nun auch im ersten Monat des Ruhens wegen Sperrzeit und Urlaubsabgeltung Versicherungspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung. Beiträge für den ersten Monat werden nicht gezahlt. Soweit der erste Monat des Ruhens in den August 2017 hineinreicht, besteht die Versicherungspflicht ab 01. August 2017. Die FW wurden entsprechend aktualisiert und stehen im Intranet zur Verfügung.

3. Einzelaufträge

Die gE sichern die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ab und verwalten das Benutzerkonto der Prüfkraft.

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift